

**Promotionsordnung  
der Fakultät VI Medizin und  
Gesundheitswissenschaften der Carl  
von Ossietzky Universität Oldenburg  
für die Verleihung der Grade  
„Doktor der Medizin (Dr. med.)“ und  
„Medical Doctor - Doctor of Philosophy  
(MD-Ph. D.)“**

vom 08.03.2014<sup>1</sup>

Der Fakultätsrat der Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 11.12.2013 die Promotionsordnung der Fakultät VI gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG in der Fassung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 591) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 17.12.2013 2013 genehmigt.

### Inhalt

- § 1 Allgemeines
- § 2 Zuständigkeiten
- § 3 Zulassung zur Promotion
- § 4 Dissertation
- § 5 Begutachtung der Dissertation
- § 6 Mündliche Prüfung
- § 7 Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion
- § 8 Veröffentlichung der Dissertation
- § 9 Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion
- § 10 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens
- § 11 Rücknahme des Promotionsgesuches
- § 12 Ungültigkeit der Promotionsleistungen
- § 13 Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist
- § 14 Widerspruch
- § 15 Ehrenpromotion
- § 16 Inkrafttreten
- § 17 Übergangsvorschrift

### § 1 Allgemeines

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zur Medizin und

den Gesundheitswissenschaften gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 4.

- b) eine mündliche Prüfung. Näheres regelt § 6.

(2) Die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften (im folgenden Fakultät genannt) verleiht auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen für Promotionsleistungen nach Abs. 1 den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Doctor medicinae, abgekürzt: Dr. med.) sowie im Rahmen eines strukturierten Promotionsprogramms den Grad eines Medical Doctor - Doctor of Philosophy (abgekürzt: MD-Ph. D.) für vertiefte selbstständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitswissenschaften.

(3) In allen Promotionsverfahren und beim Erbringen der Promotionsleistungen sind die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Deutschen Forschungsgemeinschaft zu beachten.

(4) An der Fakultät ist die Zulassung sowohl zu einer individuellen Promotion (Dr. med.) als auch zu einer strukturierten Promotion innerhalb eines Promotionsprogramms (MD-Ph. D.) möglich.

(5) Voraussetzung für die Zulassung gemäß § 3 zu einer individuellen oder in einem strukturierten Promotionsprogramm strukturierten Promotion ist der Abschluss des Studiengangs Humanmedizin durch Bestehen der ärztlichen Prüfung. Das Promotionsvorhaben soll in der Regel mit einer Betreuungsperson, die Mitglied der Hochschullehrergruppe oder sonstiges habilitiertes Mitglied bzw. habilitierte Angehörige der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften ist, in einer Betreuungsvereinbarung vereinbart werden.

(6) Vor Beginn des Promotionsvorhabens zeigt die Doktorandin oder der Doktorand der Dekanin oder dem Dekan das Promotionsprojekt anhand des von der Fakultät zur Verfügung gestellten Anmeldeformulars an. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer des Promotionsprojekts muss für die Anmeldung durch Unterschrift bestätigen, das wissenschaftliche Vorhaben zu betreuen und nach Abschluss der Arbeit hierzu ein Votum informativum zu erstellen. Die Doktorandin oder der Doktorand bestätigt mit Unterschrift, für das Projekt im vereinbarten Zeitrahmen zur Verfügung zu stehen. Die Dekanin oder der Dekan leitet das Anmeldeformular nach formaler Prüfung an den Promotionsausschuss (§ 2 (2)) weiter.

(7) Bei einer individuellen Promotion (Dr. med.) kann die Doktorandin oder der Doktorand auf Antrag an die Dekanin oder den Dekan unter Vorbehalt bereits vor Bestehen der ärztlichen Prüfung mit dem Promotionsvorhaben beginnen, sofern ein Studium der Humanmedizin an der Carl von Os-

<sup>1</sup> Gemäß elektronischer Veröffentlichung.

sietzky Universität Oldenburg von mindestens sechs Semestern Dauer oder 180 Kreditpunkten oder sofern im Rahmen der European Medical School Oldenburg-Groningen ein abgeschlossenes Bachelor-Studium der „Geneeskunde“ an der Rijksuniversiteit Groningen (RUG) in Verbindung mit einer studienassoziierten Tätigkeit an einem der Kooperations-Krankenhäuser der Universität Oldenburg von mindestens 10 Monaten Dauer nachgewiesen wird.

(8) Die Zulassungsvoraussetzungen für ein strukturiertes Promotionsprogramm (MD-Ph. D.) werden in einer gesonderten Ordnung des Promotionsprogramms geregelt.

(9) Ein Promotionsverfahren kann fakultätsübergreifend durchgeführt werden, sofern das Thema der Dissertation fachlich mehreren Fakultäten zuzuordnen ist und die Zustimmung der jeweiligen anderen Fakultät vorliegt. Der Grad einer Doktorin oder eines Doktors wird von den Fakultäten gemeinsam verliehen. Er kann aber auch allein von der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften verliehen werden.

(10) Gemeinsame Promotionsverfahren mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen können von der Fakultät außerdem aufgrund von Kooperationsvereinbarungen oder in einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 36a NHG durchgeführt werden.

(11) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der RUG oder dem Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) Groningen oder einer anderen ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung können gemeinsame Promotionsverfahren (bi-nationale Promotion) durchgeführt werden.

(12) In den in Abs. 9 bis 11 genannten Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors gemeinsam von den Fakultäten oder der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartnerin verliehen, sofern letztere über das Promotionsrecht verfügt. Anderenfalls wird der Grad von der Fakultät unter Hinweis auf die Kooperation verliehen.

## **§ 2 Zuständigkeiten**

- (1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:
- a. der Promotionsausschuss,
  - b. die Prüfungskommission,
  - c. die Gutachterinnen und Gutachter,
  - d. die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer des Promotionsvorhabens und
  - e. die Dekanin oder der Dekan.

(2) Die Fakultät bestellt aus ihrer Mitte durch Beschluss des Fakultätsrates einen Promotionsausschuss, der aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied bzw. Angehörigen als Vorsitzender oder Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern bzw. Angehörigen besteht. Die Mitglieder müssen mehrheitlich eine humanmedizinische Promotion oder eine einschlägige Professur haben. Dem Ausschuss gehören weiter je zwei Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Studierendengruppe an. Alle Mitglieder haben bis zu drei Vertreter. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und deren Vertreterinnen und Vertreter werden vom Fakultätsrat nach Statusgruppen für eine Amtszeit von zwei Jahren, im Falle der Studierendengruppe für ein Jahr gewählt. Die Reihenfolge der Vertreterinnen und Vertreter ist bei der Wahl festzulegen. Die oder der Vorsitzende wird vom Fakultätsrat gewählt. Der Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und in allen anderen Verfahrenssangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht. Er bestellt die Prüfungskommissionen nach § 2 (3) in der notwendigen Anzahl und Zusammensetzung und bestimmt für jedes Promotionsvorhaben die zuständige Prüfungskommission. Die Beratungen des Promotionsausschusses sind nicht öffentlich.

(3) Die Prüfungskommissionen werden vom Promotionsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Sie sind fachspezifisch zusammengesetzt und bestehen aus einer bzw. einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG oder sonstigen habilitierten Mitgliedern bzw. Angehörigen der Fakultät, die verschiedenen Fächern angehören sollen. Die oder der Vorsitzende wird vom Promotionsausschuss benannt. Beschlüsse der Prüfungskommissionen werden mit der Mehrheit ihrer Mitglieder gefasst. Die für ein Promotionsvorhaben zuständige Prüfungskommission führt gemäß § 6 die mündliche Prüfung durch und bewertet sie. Sie entscheidet gemäß § 7 abschließend über die Gesamtbewertung der Promotionsleistungen, außer sie schlägt das Gesamtprädikat „Ausgezeichnet (summa cum laude)“ vor. In diesem Falle entscheidet gemäß § 7 Abs. 2 abschließend der Promotionsausschuss. Für die Durchführung der Prüfung, die Bewertung und die abschließende Entscheidung ist die Anwesenheit aller drei Mitglieder einer Prüfungskommission erforderlich. Die Beratungen der Prüfungskommissionen sind nicht öffentlich.

(4) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen gemäß § 5 die Dissertation. Als Gutachterinnen und Gutachter können Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG oder

sonstige habilitierte Mitglieder bzw. Angehörige der Universität, selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen einer Förderung durch die DFG, die Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren, die VW-Stiftung, vergleichbare Stiftungen oder an einem Max-Planck-Institut, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten und im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe benannt werden. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen in der Regel verschiedenen Fachgebieten der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften angehören. Eines der Gutachten kann auch durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt werden, die oder der die genannten Voraussetzungen erfüllt. Sie oder er hat im Promotionsverfahren dieselben Rechte wie die übrigen Gutachterinnen und Gutachter. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(5) Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Dissertation und erstellt ein Votum informativum.

(6) Die Dekanin oder der Dekan schließt das Verfahren mit der Aushändigung der Urkunde ab.

### § 3

#### Zulassung zur Promotion

(1) Das Gesuch um Zulassung zum Promotionsvorhaben wird schriftlich an die Dekanin oder den Dekan gerichtet, die oder der dieses nach formaler Prüfung an den Promotionsausschuss weiterleitet. Das Promotionsgesuch soll in der Regel innerhalb von fünf Jahren seit der Anmeldung des Promotionsvorhabens gemäß § 1 Abs. 6 eingereicht werden.

(2) Dem Gesuch werden beigefügt:

1. die in deutscher oder englischer Sprache abgefasste Dissertation in je vier schriftlichen Ausfertigungen und in digitaler Form;
2. Lebenslauf in deutscher Sprache mit Angaben über den Bildungsgang, ergänzt durch eine Liste etwaiger wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
3. das Zeugnis über die bestandene ärztliche Prüfung;
4. ein amtliches Führungszeugnis der Belegart 0;
5. ggf. Betreuungsvereinbarung gemäß § 1 Abs. 5 Satz 2;
6. Angaben gemäß dem aktuellen Anzeigeformular der Fakultät, ob klinische Versu-

che am Menschen, epidemiologische Studien mit personenbezogenen Daten oder Untersuchungen an entnommenem menschlichen Material mit Personenbezug (Ethikkommission), Versuche mit gentechnisch veränderten Organismen (Gentechnikgesetz) oder Experimente an Wirbeltieren (Versuchstiergenehmigung) durchgeführt wurden;

7. eine Erklärung über etwaige frühere Promotionsgesuche (gemäß Muster der Fakultät);
8. eine Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Dissertation und die Nicht-Inanspruchnahme einer gewerblichen Promotionsvermittlung oder -beratung (gemäß Muster der Fakultät);
9. eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis befolgt wurden (gemäß Muster der Fakultät);
10. eine Erklärung darüber, ob und wenn ja, welche Teile der Dissertation bereits in einer anderen wissenschaftlichen Arbeit, z. B. für studiengangbezogene Leistungen, verwendet wurden (gemäß Muster der Fakultät);
11. im Falle eines gemeinsamen Promotionsverfahrens oder einer bi-nationalen Promotion gemäß § 1 Abs. 9 bis 11 eine Bestätigung der Kooperationspartnerin zur Durchführung des Promotionsprojekts.

(3) Weichen das Thema und/oder die methodische Herangehensweise der beigefügten Dissertation grundlegend von den gemäß § 1 Abs. 6 vor Aufnahme des Promotionsprojekts im Anmeldeformular gemachten Angaben ab, so ist dies schriftlich im Promotionsgesuch an die Dekanin oder den Dekan zu begründen.

(4) Bewerberinnen und Bewerber, die das ärztliche Abschlussexamen im Ausland abgelegt haben, können nach dem gleichen Verfahren promoviert werden, sofern der Promotionsausschuss das von ihnen abgelegte ärztliche Abschlussexamen der nach der deutschen Approbationsordnung abgelegten ärztlichen Prüfung als gleichwertig erachtet. Dabei ist das Lissabon-Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 Teil II, S. 712 ff.) zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss kann seiner Entscheidung auch eine Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zu Grunde legen.

(5) Der Promotionsausschuss kann abweichend von Absatz 4 durch Mehrheitsbeschluss auch eine Gleichwertigkeitsbescheinigung der zuständigen Ärztekammer verlangen. Diese muss dann von dem Bewerber oder der Bewerberin in einem angemessenen Zeitraum vorgelegt werden. Erst danach kann über die Zulassung zur Promotion entschieden werden.

(6) Über die Zulassung zur Promotion entscheidet der Promotionsausschuss.

(7) Eine Zulassung zur Promotion ist zu versagen, wenn eine gewerbliche Promotionsvermittlung oder -beratung in Anspruch genommen wurde oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat, die bei Beamten des Landes Niedersachsen zum Verlust des Beamtenstatus führt, vorliegt.

#### **§ 4 Dissertation**

(1) Das Thema und die Konzeption der Dissertation sollen gemäß § 1 Abs. 5 mit einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem sonstigen habilitierten Mitglied bzw. Angehörigen der Fakultät vor Aufnahme der Arbeit vereinbart sein. Eine Arbeit, die nicht in der Fakultät angefertigt wurde, kann als Dissertation zugelassen werden. Dabei sollen das Thema und die Art der Durchführung der Arbeit in der Regel vorher mit einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem sonstigen habilitierten Mitglied bzw. Angehörigen der Fakultät abgestimmt sein. Diese Person fungiert dann als Erstbetreuerin oder Erstbetreuer oder als weitere Betreuerin oder weiterer Betreuer.

(2) Die Dissertation muss ein Inhaltsverzeichnis, eine ausführliche Zusammenfassung und ein ausführliches Literaturverzeichnis enthalten. Deutschsprachigen Dissertationen ist zusätzlich eine englischsprachige Zusammenfassung und englischsprachigen Dissertationen eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Zitate sowie Referenzen hinsichtlich Feststellungen und Theorien werden mit Nennung der Autorinnen und Autoren im Text und/oder durch Hinweise auf das Literaturverzeichnis unverwechselbar gekennzeichnet. Das Titelblatt ist nach Muster (Anlage 1) zu gestalten.

(3) Als Dissertation kann/können unter Einhaltung von § 4 Abs. 2 auch eine oder, falls diese in einem inneren Zusammenhang stehen, mehrere auf dem Gebiet der Medizin und Gesundheitswissenschaften in einem wissenschaftlichen Publikationsorgan mit Begutachtungsverfahren (sog. "peer reviewed Journal") veröffentlichte oder zur Veröffentlichung angenommene Arbeit(en) eingereicht werden, in der bzw. denen die Doktorandin oder der Doktorand als Erstautor fungiert. Eine Erstautorenschaft im Sinne dieser Ordnung liegt auch bei einer geteilten Erstautorenschaft (equal contribution) vor. Der Eigenanteil der Doktorandin bzw. des Doktoranden

als individuelle wissenschaftliche Leistung muss deutlich abgrenzbar und bewertbar sein und die Anforderung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 erfüllen. Seit dem Erscheinen der letzten Veröffentlichung sollen zum Zeitpunkt des Promotionsgesuchs in der Regel nicht mehr als drei Jahre vergangen sein. Sofern die Dissertation als Sonderdruck einer Publikation vorgelegt wird, ist eine ausführliche Zusammenfassung - bestehend aus Einleitung, eingehender Ergebnisdiskussion mit Differenzierung der Einzelleistungen der Autorinnen und Autoren und Zusammenfassung - beizufügen.

(4) Der Dissertation soll ein Votum informativum durch die Erstbetreuerin bzw. den Erstbetreuer der Arbeit beigefügt werden, in dem auch der Eigenanteil der Doktorandin oder des Doktoranden sowie die Rolle weiterer beitragender Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an der Dissertation präzisiert werden.

#### **§ 5 Begutachtung der Dissertation**

(1) Der Promotionsausschuss benennt zwei Gutachterinnen oder Gutachter, die ihre Gutachten in der Regel innerhalb von vier Wochen erstatten.

(2) Die Gutachten ergehen schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses. Die Gutachten werden der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer der Arbeit zum vertraulichen Gebrauch übersandt. Die Gutachterinnen und Gutachter bewerten die Dissertation, indem sie entweder die Annahme mit der Benotung „genügend (rite) = 3“, „gut (cum laude) = 2“ oder „sehr gut (magna cum laude) = 1“ oder die Ablehnung der Dissertation empfehlen.

(3) Wird in beiden Gutachten eine Annahme der Dissertation ohne eine Feststellung von behebbaren Mängeln gemäß Abs. 4 empfohlen, so ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gem. § 5 Abs. 2 Satz 3 wie folgt:

Von 1,0 bis kleiner als	1,5 =	sehr gut	= magna cum laude
Von 1,5 bis kleiner als	2,5 =	gut	= cum laude
Von 2,5 bis kleiner als	3,5 =	genügend	= rite

Nach Feststellung der Gesamtnote der Dissertation durch den Promotionsausschuss wird das Verfahren an die zuständige Prüfungskommission weitergeleitet und von dieser fortgeführt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird das Ergebnis der Beratungen des Promotionsausschusses von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Gutachten werden gleichzeitig anonymi-

siert an die Doktorandin oder den Doktoranden verschickt.

(4) Werden in einem Gutachten behebbare Mängel in der Dissertation festgestellt, ohne zu einer ablehnenden Empfehlung zu kommen, so kann der Promotionsausschuss eine Beseitigung derselben als Bedingung für die Annahme verlangen und der Doktorandin oder dem Doktoranden eine im Einzelfall zu bestimmende angemessene Frist für die Beseitigung der Mängel und die erneute Vorlage der Dissertation setzen. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist in der Regel nur einmal möglich und die Frist kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden vom Promotionsausschuss im Benehmen mit der bzw. dem Vorsitzenden der zuständigen Prüfungskommission einmal verlängert werden. Die Gutachterinnen und Gutachter überprüfen die erneut vorgelegte Dissertation auf Beseitigung der Mängel und nehmen hierzu schriftlich Stellung. Auf der Grundlage der schriftlichen Stellungnahmen beschließt der Promotionsausschuss über die Annahme der Dissertation und stellt die Gesamtnote der Dissertation entsprechend Abs. 3 fest. Dabei entscheidet er, ob und in welchem Maße die Rückgabe bei der Notengebung Berücksichtigung findet. Anschließend wird das Verfahren an die zuständige Prüfungskommission weitergeleitet und von dieser fortgeführt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird das Ergebnis der Beratungen des Promotionsausschusses von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Gutachten werden gleichzeitig anonymisiert an die Doktorandin oder den Doktoranden verschickt.

(5) Empfiehlt eine Gutachterin oder ein Gutachter die Ablehnung der Dissertation, so werden die Gutachten unter Wahrung der Anonymität der Gutachterinnen und Gutachter der Doktorandin bzw. dem Doktoranden zum Zwecke der eigenen Stellungnahme bekannt gemacht. Der Promotionsausschuss prüft diese Stellungnahme und entscheidet über das Einholen weiterer Gutachten, die Überarbeitung oder, nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden unter Beteiligung der Gutachterinnen und Gutachter, über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Bei Annahme der Dissertation stellt der Promotionsausschuss entsprechend Abs. 3 die Gesamtnote der Dissertation fest. Ein ablehnendes Gutachten geht mit einer Note von 4,0 in die Gesamtnote der Dissertation ein. Das Verfahren wird an die zuständige Prüfungskommission weitergeleitet und von dieser fortgeführt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird das Ergebnis der Beratungen des Promotionsausschusses von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt. Die Gutachten werden gleichzeitig anonymisiert an die Doktorandin oder den Doktoranden verschickt.

(6) Die Ablehnung einer Dissertation kann nur mit der Mehrheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses beschlossen werden. Für die Annahme

genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Votiert in einer Abstimmung nur die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Promotionsausschusses für eine Ablehnung der Arbeit, muss die Abstimmung in einer angemessenen Frist von mindestens drei Wochen, längstens 8 Wochen, als eigener Tagesordnungspunkt in einer - ggf. außerordentlichen - Sitzung des Promotionsausschusses wiederholt werden. Bei dieser Abstimmung ist die Mehrheit aller Mitglieder erforderlich.

(7) Die Ablehnung der Dissertation durch den Promotionsausschuss und ihre Begründung sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von der Dekanin bzw. dem Dekan innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen. Gegebenenfalls gemäß Abs. 5 eingeholte weitere Gutachten werden der Doktorandin bzw. dem Doktoranden unter Wahrung der Anonymität der Gutachterinnen und Gutachter bekannt gemacht. Gegen den ablehnenden Bescheid kann die Doktorandin oder der Doktorand gemäß § 14 innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch erheben. Über den Widerspruch wird gemäß § 14 Abs. 3 bis 6 entschieden. Der Promotionsausschuss kann sich hierzu einer aus habilitierten Mitgliedern bestehenden Gutachterkommission mit mindestens einer externen Gutachterin oder einem externen Gutachter bedienen, welche dem Promotionsausschuss eine gutachterliche Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung des Widerspruchs gibt. Die Kommissionsmitglieder dürfen nicht zugleich Mitglieder des Promotionsausschusses oder der Prüfungskommission sein. Bei ablehnender Entscheidung des Promotionsausschusses als Widerspruchsbehörde ist das Verfahren ohne Promotion beendet. Die Dissertation verbleibt mit allen Gutachten bei den Akten des Fakultätsrates. Die Doktorandin oder der Doktorand ist darauf hinzuweisen, dass die Dissertation keiner anderen Hochschule oder Fakultät als Promotionsarbeit eingereicht werden darf.

## § 6

### Mündliche Prüfung

(1) Sobald der Prüfungskommission der Beschluss des Promotionsausschusses zur Annahme der Dissertation vorliegt, veranlasst die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Durchführung der mündlichen Prüfung.

(2) Die Prüfung dauert in der Regel etwa 45 Minuten und erstreckt sich vor allem auf das Thema der Dissertation und damit verwandte wissenschaftliche Gebiete der Medizin und ihrer Grundlagenfächer. Sie findet hochschulöffentlich als Kollegialprüfung vor den Mitgliedern der Prüfungskommission statt. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden an die oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission kann die Prüfung auch nicht-öffentlich stattfinden.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission in nicht-öffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der mündlichen Prüfung entsprechend § 5 Abs. 2 S. 3 und Abs. 3 S. 1 fest. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis der mündlichen Prüfung unverzüglich mit.

(4) Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie innerhalb von neun Monaten einmal wiederholt werden. Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

### § 7

#### Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion

(1) Im Anschluss an die mündliche Prüfung legt die Prüfungskommission das Gesamtprädikat der Promotionsleistungen fest, das sich aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der Dissertation, das doppelt zählt, und dem ungerundeten arithmetischen Mittel der Einzelnoten der mündlichen Prüfung, das einfach zählt, ergibt. Als Gesamtprädikat können folgende Noten erteilt werden:

- „Ausgezeichnet (summa cum laude)“
- „Sehr gut (magna cum laude)“
- „Gut (cum laude)“
- „Genügend (rite)“
- „Nicht genügend (non sufficit)“

(2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission das Gesamtprädikat „Ausgezeichnet (summa cum laude)“ verliehen werden. Dieser Vorschlag ist nur zulässig, wenn alle Einzelnoten auf „sehr gut“ lauten und alle Mitglieder der Prüfungskommission sowie alle Gutachterinnen und Gutachter sich einstimmig dafür aussprechen, und ist ausführlich zu begründen. Über den Vorschlag entscheidet der Promotionsausschuss, wobei nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und gegebenenfalls habilitierte Mitglieder bzw. Angehörige stimmberechtigt sind.

(3) Das Ergebnis des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission mitgeteilt, bei Ablehnung mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung.

### § 8

#### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen mündlichen Prüfung hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Hierzu hat die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie fünf gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare der Dissertation **und**
  - zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Betreuerin oder dem Betreuer genehmigt wurden, und
- b)
  - ggf. eine Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung, **oder**
- c) drei Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck und den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift, **oder**
- d) drei Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren, wobei auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen ist.

In den Fällen von Buchstaben a) und c) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist.

(3) Am Schluss der Dissertation kann eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs der Doktorandin oder des Doktoranden angefügt werden.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist beim Dekanat einzureichen. Es erteilt die Druckgenehmigung. Inhaltliche Abweichungen der Druckvorlage von der Dissertation müssen vor der Drucklegung von der Doktorandin oder dem Doktoranden unter genauer Angabe der Änderungen und entsprechender Begründungen beim Promotionsausschuss beantragt werden.

### § 9

#### Promotionsurkunde und Vollzug der Promotion

(1) Die Promotionsurkunde (Anlage 2) wird von der Dekanin oder dem Dekan und der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 3 ausgehändigt. Sie wird auf den abschließenden Tag der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst ausgehändigt, nachdem die Doktorandin oder der Doktorand die Pflichtexemplare gemäß § 8 abgeliefert und den Nachweis der erfolgreich bestandenen ärztlichen Prüfung erbracht hat.

(2) In der Promotionsurkunde ist die Gesamtnote der Prüfung anzugeben.

(3) Die Promotion wird durch Aushändigung oder Zustellung der Promotionsurkunde vollzogen, erst danach hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den Doktorgrad zu führen. Der Termin für die Aushändigung der Urkunde wird von der Dekanin oder dem Dekan festgesetzt.

(4) Auf Wunsch kann die weibliche Form des Dokortitels gewählt werden.

### § 10

#### Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die mündliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde. Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Ein abermaliges Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Promotionsgesuch an einer anderen Hochschule oder Institution mit Promotionsrecht im In- oder Ausland stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

### § 11

#### Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann folgenlos zurückgenommen werden, solange die Gutachten der Doktorandin oder dem Doktoranden noch nicht bekannt gemacht worden sind.

### § 12

#### Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Erweist sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion einer vorsätzlichen Täuschung in einem wesentlichen Punkt schuldig gemacht hat, so hat der Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig zu erklären. Die Entscheidung, ob eine vorsätzliche Täuschung in einem wesentlichen Punkt vorliegt oder nicht, trifft der Promotionsausschuss. Die betroffene Doktorandin oder der betroffene Doktorand, der oder dem eine Täuschung vorgeworfen wird, hat das Recht, vor einer Entscheidung schriftlich Stellung zu nehmen und die Angelegenheit mit dem Promotionsausschuss persönlich zu erörtern. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer der Arbeit hat das Recht, an dieser Erörterung teilzunehmen und Stellung zu nehmen.

(2) Werden Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde §§ 48 und 49 VwVfG bleiben unberührt.

(3) Die Verleihung des Doktorgrades kann entsprechend Absatz 1 auch versagt oder entsprechend Absatz 2 widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem Doktorgrad verliehene Würde verletzt hat, z.B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die bei Beamten des Landes Niedersachsen zum Verlust des Beamtenstatus führt, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Doktorgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(5) Eine unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

### **§ 13 Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist**

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre lang aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

### **§ 14 Widerspruch**

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung beim Promotionsausschuss eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 15) ist ein Widerspruch nicht möglich.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Der Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterkommission gemäß § 5 Abs. 7 bestellen. Auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterkommission zu bestellen. Die Kommission besteht aus in der Regel drei habilitierten Mitgliedern, von denen mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter extern sein muss. Der Promotionsausschuss ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet der Promotionsausschuss den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung und Stellungnahme zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachters, leitet der Promotionsausschuss den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zur Stellungnahme zu. Die Stellungnahmen sind an den Promotionsausschuss zurückzugeben, der das Verfahren fortführt.

lungnahmen sind an den Promotionsausschuss zurückzugeben, der das Verfahren fortführt.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die Gutachterin oder der Gutachter oder die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(6) Soweit der Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Absatz 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(7) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **§ 15 Ehrenpromotion**

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät beigetragen haben, kann die Fakultät Grad und Würde einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin ehrenhalber (Doctor medicinae honoris causa, abgekürzt: Dr. med. h. c.) als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.



(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die Dekanin oder der Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder der Hochschullehrergruppe oder sonstige habilitierte Mitglieder bzw. Angehörige der Fakultät an. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgeschlagenen. Dazu sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsrats-sitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrates und die habilitierten Mitglieder bzw. Angehörigen der Fakultät ausliegen.

(5) Der Fakultätsrat beschließt über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der promovierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht sowie dem MWK mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

### **§ 17 Übergangsvorschrift**

Bei Promotionsvorhaben, die bereits vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung begonnen wurden, kann von einer vorhergehenden Anmeldung gem. § 1 Abs. 6 abgesehen werden. Über die Zulassung zur Promotion gem. § 3 entscheidet der Promotionsausschuss.

**Anlage 1**

**Muster des Titelblatts der Dissertation**

**Vorderseite:**

.....  
(Titel der Dissertation\*)

Von der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades einer/eines\*

.....  
(Angabe des Grades\*)      (Abkürzung\*)

angenommene Dissertation

von Frau/Herrn\* .....  
(Vorname, Name\*)

geboren am ..... in .....

**Rückseite:**

Gutachterinnen/Gutachter\*

.....  
.....

Tag der mündlichen Prüfung\*: .....

---

\* Zutreffendes einfügen

**Anlage 2  
Promotionsurkunde**

Die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften  
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
verleiht mit dieser Urkunde

Frau/Herrn\*) .....

geboren am: ..... in .....

den Grad einer/eines\*)

**Doktorin/Doktors\* der Medizin (Dr. med.)\* /  
Medical Doctor - Doctor of Philosophy (MD-Ph. D.)\***

nachdem sie/er\* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine\* Dissertation mit dem Thema

.....

und durch die mündliche Prüfung am (TT.MM.JJJJ)\* ihre/seine\* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamturteil

..... \*\*)

erhalten hat.

Oldenburg, den (TT.MM.JJJJ)\*

\_\_\_\_\_  
Die Dekanin/Der Dekan\*  
der Fakultät für Medizin und  
Gesundheitswissenschaften

\_\_\_\_\_  
Die/Der\* Vorsitzende der Prüfungskommission  
der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissen-  
schaften

\* Zutreffendes einfügen, nicht Zutreffendes streichen

\*\* Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

**Anlage 3  
Promotionsurkunde in englischer Sprache**

The School of Medicine and Health Sciences  
of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg  
(Germany)

hereby confers on

Mr./Mrs.\* .....

born ..... in .....

having presented his/her\* doctoral thesis entitled\*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of

**Doctor of Medicine (Dr. med.)\* /  
Medical Doctor - Doctor of Philosophy (MD-Ph. D.)\***

Overall grade: ..... \*\*)

Oldenburg, (DD.MM.YYYY)\*

\_\_\_\_\_  
(Signature)  
Dean of the School of Medicine  
and Health Sciences

\_\_\_\_\_  
(Signature)  
Chair of the Examination Board

\* Insert where applicable, delete where inapplicable

\*\* Grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)